Foto- und Videoverbot auf dem Schulgelände

Liebe Eltern,

die Schulleitung ist per Verordnung verpflichtet, für die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Kinder sowie deren Eltern zu sorgen. Hinzu kommt die datenschutzrechtliche Verantwortung für ausgehangene Unterrichtsergebnisse oder Organisationslisten.

**In Wahrnehmung dieser Verantwortung spricht die Schulleitung als Hausherr ein allgemeines Fotografier- und Videoverbot aus.**Rechtliche Grundlage:
§ 59 SchulG
§ 1 VO-DV I
§ 22 KUG

Zu besonderen Anlässen wie Einschulungsfeiern, Abschlussfeiern oder Schulfesten werden schulische Mitarbeiter Fotos machen und interessierten Eltern zur Verfügung stellen, bzw. es wird bekannt gegeben, wann und wo Eltern fotografieren dürfen.

**Ich habe das Foto- und Videoverbot auf dem Schulgelände zur Kenntnis genommen.**

Ort, Datum

Name des Kindes – Klasse Unterschrift